

Geschäftsordnung der Bundeskommision Ultraleichtflug des DAeC

§ 1 Allgemeines

1. Die Bundeskommision Ultraleichtflug ist für alle sportlichen Belange und Regeln der Ultraleichtfliegerei innerhalb des DAeC zuständig. Sie erledigt sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten, entwickelt Konzepte und Planungen und setzt diese um. Sie hat die fachliche Verbindung zwischen den Mitgliedsverbänden herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Die Bundeskommision führt, verwaltet, finanziert und organisiert sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DAeC und seiner Mitglieder in allen sportlichen Belangen, soweit sie nicht als Untergremium des DAeC gegenüber der Hauptversammlung des DAeC Rechenschaft schuldig ist.

Der Vorsitzende der Bundeskommision und ein Stellvertreter werden beim Ultraleichtfliegertag für drei Jahre gewählt. Sie vertreten die Bundeskommision nach außen und innen. Sie sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. Stellvertreter der Ultraleichtflugkommision.

Der Vorsitzende der Bundeskommision ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB; er ist dem Vorstand des DAeC zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet.

Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende der Bundeskommision als besonderer Vertreter im Rahmen des § 30 BGB und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 20.000 Euro der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands des DAeC.

2. Die Bundeskommision entsendet Vertreter:

- zur FAI International Microlight and Paramotor Commission (CIMA). Vertreter ist der Vorsitzende der Bundeskommision,
- zur European Microlight Federation (EMF). Vertreter ist der Vorsitzende der Bundeskommision,
oder ein gewählter Vertreter.

Der Vorsitzende kann, wenn erforderlich, weitere Vertreter entsenden.

§ 2 Organe

Die Bundeskommision hat folgende Organe:

1. den Ultraleichtfliegertag
2. die Ultraleichtflug-Kommision (ULKO)

§ 3 Ultraleichtfliegertag

1. Der Ultraleichtfliegertag besteht aus den gewählten Ultraleichtflug-Referenten der

regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände sowie der Ultraleichtflug-Kommission.

2. Der Ultraleichtfliegertag entscheidet als das oberste Organ der Bundeskommission über:

- a) die Grundsätze der Arbeit der Bundeskommission,
- b) die fachlichen Bestimmungen, die für die Ultraleichtflieger innerhalb des DAeC verbindlich sind,
- c) die Einrichtung von Ausschüssen und Referaten,
- d) die Geschäftsordnung und deren Änderung,
- e) Anträge an den Ultraleichtfliegertag,
- f) den Haushaltsvoranschlag der Bundeskommission für das kommende Geschäftsjahr,
- g) die Höhe des Sportbeitrags,
- h) die Genehmigung der Haushaltsrechnung der Bundeskommission für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- i) die Entlastung der Ultraleichtflug-Kommission für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- j) Wahl des Vorsitzenden der Bundeskommission Ultraleichtflug und des stellvertretenden Vorsitzenden,
- k) die Festlegung der ehrenamtlichen Positionen der Ultraleichtflug-Kommission,
- l) Wahl der ehrenamtlichen Fachreferenten der Ultraleichtflug-Kommission,
- m) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- n) Ort des nächsten Ultraleichtfliegertages.

3. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt folgende Stimmverteilung:

Es entscheiden allein die gewählten Ultraleichtflug-Referenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände. Jeder Verband hat pro angefangene 200 Mitglieder eine Stimme.

4. Der Ultraleichtfliegertag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung ist allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zuzusenden.

Die Tagesordnung des Ultraleichtfliegertages muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Benennung eines Protokollführers,
- Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Ultraleichtfliegertages,
- Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Bundeskommission,
- Tätigkeitsberichte der Fachreferenten,
- Tätigkeitsberichte der Repräsentanten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände,
- Haushaltsbericht,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung der Ultraleichtflug-Kommission,
- Festsetzung des Spartenbeitrages,
- Anträge,
- ggf. Wahlen,
- Ort und Termin des nächsten Ultraleichtfliegertages.

Die Sitzungen der Ultraleichtfliegertages sind nicht öffentlich, Gäste können eingeladen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes des Ultraleichtfliegertages können Gäste auch noch nach Eröffnung der Sitzung durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

5. Ein außerordentlicher Ultraleichtfliegetag ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ultraleichtfliegertages dies schriftlich mit Angabe des Beratungsthemas beantragt. Bei außerordentlichen Ultraleichtfliegetagen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen.
6. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, hat jedes Mitglied des Ultraleichtfliegertages ein Rede- und Antragsrecht. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Beiräte der Kommission sind rede- und antragsberechtigt, nicht aber stimmberechtigt.
7. Anträge an den Ultraleichtfliegetag müssen zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.
8. Der Ultraleichtfliegetag ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Gewählte Ultraleichtflug-Referenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und die Vertreter der nationalen Mono-Luftsportverbände können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen.
Der Ultraleichtfliegetag stimmt offen, oder - auf Antrag eines Mitgliedes - geheim ab. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.
9. Zu Einzelpunkten kann unter den Stimmberechtigten des Ultraleichtfliegertages aus Gründen der Beschleunigung oder der Kostenersparnis auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Diese wird wirksam, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Frage mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im schriftlichen Verfahren gelten Stimmenthaltungen zwar als abgegebene, aber als nicht gültige Stimmen.

10. Der Ultraleichtfliegetag wird vom Vorsitzenden der Bundeskommission, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht. Er kann Anwesende bei Verstößen gegen die Satzung des DAeC und/oder diese Geschäftsordnung nach Anhörung der Versammlung ausschließen.
11. Von jedem Ultraleichtfliegetag wird ein Beschluss-Protokoll erstellt. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie dem Vorstand des DAeC zuzusenden.
12. Beschlüsse des Ultraleichtfliegertages sind für alle DAeC-Mitglieder, die das Ultraleichtfliegen ausüben, verbindlich.

§ 4 Ultraleichtflug-Kommission

1. Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Fachreferenten für
 - Flugsicherheit,
 - Sport,
 - Aus- und Weiterbildung,
 - Technik,
 - Finanzen,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) den Beiräten.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission werden anlässlich des Ultraleichtfliegertages für drei Jahre gewählt.
3. Beiräte werden in Abstimmung mit den Fachreferenten von dem Vorsitzenden für bestimmte Aufgaben auf Zeit berufen. Beiräte haben kein Stimmrecht.
4. Die Kommission tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Kommission kann auch zusammentreten, wenn mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich eine Einberufung zur Sitzung verlangen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen.
5. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen sind offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Im Übrigen gelten die für den Ultraleichtfliegertag festgelegten Regeln über die Sitzungen entsprechend für die Sitzungen der Kommission.
6. Abstimmungen der Kommission können in Eilfällen oder zur Kostenersparnis auch schriftlich erfolgen. Sie sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Fragen ihre Stimme schriftlich abgegeben haben. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Kommission. Stimmenthaltungen gelten im schriftlichen Verfahren zwar als abgegeben aber als nicht gültige Stimmen.
7. Sitzungen der Kommission leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein gewähltes Mitglied der Kommission.
8. Von jeder Sitzung der Kommission ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des DAeC zur Kenntnis zuzuleiten.
9. Externe Dienstleistungen oder hauptamtliche Mitarbeiter für die Bundeskommission

werden nach Beschluss des Ultraleichtfliegertages durch den Vorsitzenden der Kommission beauftragt bzw. beschäftigt.

10. Ein Mitglied der Kommission, das gegen die Interessen der Bundeskommission handelt, kann auf Antrag eines Mitglieds der Kommission aus der Kommission ausgeschlossen werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Betroffene ist zu dem Antrag zu hören. Der Ultraleichtfliegertag entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 5 Finanzierung

1. Die Ultraleichtflug-Kommission ermittelt den für die Umsetzung der Beschlüsse des Ultraleichtfliegertages erforderlichen Finanzbedarf und erarbeitet einen Vorschlag für die Höhe des Sportbeitrages.
2. Die Höhe des Verfügungsrahmens wird durch den Ultraleichtfliegertag mit der Genehmigung des Haushaltsplans festgelegt. Im Einzelfall kann der Ultraleichtfliegertag einen bestimmten Betrag festlegen.
3. Die Rechnungsprüfung hat durch die Kassenprüfer einmal jährlich zu erfolgen.

Beschlossen durch den Ultraleichtfliegertag 9. April 2017

Zustimmung durch Beschluss des DAeC Vorstandes gemäß § 23 der DAeC Satzung am 28.04.2017